Subsidiärer Schutz für Syrer_innen

Wir erfahren in der täglichen Beratung immer häufiger, dass Asylsuchende aus Syrien den Status „Subsidiärer Schutz“ erhalten. 2015 hatten viele Syrer_innen eine Anerkennung als „Flüchtling nach der Genfer Flüchtlingskonvention“ erhalten. Warum ändert sich das gerade und was bedeutet es für die Asylsuchenden?

Wer **Subsidiären Schutz** erhält, findet im Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge den Paragrafen § 25 Abs. 2 Satz 1, Alternative 2 AufenthG[1] oder § 4 Absatz 1 des Asylgesetzes stehen.
Wer **Flüchtlingsschutz nach der Genfer Flüchtlingskonvention** erhält, hat im Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge den Paragrafen § 25 Abs. Abs. 2 Satz 1 Alternative 1 oder § 3 Absatz 1 des Asylgesetzes stehen.
„Subsidiärer Schutz“ ist den Menschen vorbehalten, die in ihren Herkunftsländern nicht persönlich aus politischen, religiösen oder anderen Gründen verfolgt werden. Denen aber in ihrem Herkunftsland Todesstrafe, Folter oder „willkürliche Gewalt im Rahmen eines bewaffneten Konflikts“ (Krieg) droht. Der Paragraf passt also zu der Situation der meisten Geflüchteten aus Syrien. Er passt nicht, wenn die betreffenden Personen entweder persönlich verfolgt wurden oder wenn sie ohnehin nicht wegen des Krieges, sondern vor dem Assad-Regime fliehen, weil sie z. B. politisch dagegen aktiv waren und deswegen verfolgt wurden.

Wichtigste Änderung für Subsidiär Geschützte mit dem Asylpaket 2

Die Bundesregierung hat im sogenannten „Asylpaket 2“[2] beschlossen, dass für diejenigen, die „Subsidiären Schutz“ erhalten, bis zum 18. März 2018 **kein Familiennachzug möglich sein wird**. Etwa 1700 Menschen haben 2015 subsidiären Schutz bekommen. Der Familiennachzug für subsidiär Schutzberechtigte war erst seit dem 1. August 2015 vereinfacht möglich. Es war also absehbar, dass dieser Teil des Asyl-Pakets darauf abzielt, wieder mehr Menschen diesen Status zu geben. Andernfalls wäre die Änderung politisch Unfug gewesen. Achtung! Die Aussetzung des Familiennachzugs betrifft diejenigen Menschen, die ihre Anerkennung als Subsidiär Schutzberechtigte **nach dem 17. März 2016** erhalten haben. Für diejenigen, die sie vorher bekommen haben, ist es nach wie vor möglich ihre Familien her zu holen. Sie sollten so schnell wie möglich die „fristwahrende Anzeige“ bei der zuständigen Ausländerbehörde machen und ihre Familien sollten sich Termine in den nächstgelegenen deutschen Botschaften machen.

[1] 1„AufenthG“ steht für Aufenthaltsgesetz. In dem Gesetz sind die verschiedenen Gründe und Bedingungen aufgeführt, aus denen sich Nicht-Deutsche in Deutschland aufhalten dürfen. „Alternative 2“ bedeutet, dass in diesem Paragrafen ein Satz mit einem „oder“ steht. Wir reden also von dem, was hinter dem „oder“ steht.
[2] Das Ganze wird Asyl-“Paket“ genannt, weil nicht nur ein Gesetz von einer Änderung betroffen ist. Gleich an mehreren Stellschräubchen wird gedreht, um auf die aktuelle rechtspopulistische Stimmung im Land leider im Sinne der Stimmungsmacher_innen zu reagieren.

Was bedeutet der Status im Vergleich zur Anerkennung als Flüchtling nach Genfer Flüchtlingskonvention (GFK)?

Man erhält nur einen Aufenthaltstitel für 1 Jahr anstatt für 3 Jahre. Dieser wird um zwei weitere Jahre verlängert, wenn in einem Jahr noch der Grund für den subsidiären Schutz besteht, also z.B. noch Krieg in Syrien ist. (Infos zur Verlängerung nach einem Jahr finden Sie hier (http://www.nds-fluerat.org/leitfaden/10a-fluechtlinge-mit-aufenthaltserlaubnis-nach-25-abs-2-satz-1-alternative-2-aufenthg-subsidiaer-schutzberechtigte/10a-1-aufenthaltsrechtlichesituation/). Bitte beachten Sie, dass die Informationen zum Familiennachzug noch nicht aktualisiert wurden, Stand 25.4.2016)

Man erhält keinen Flüchtlingspass. Das bedeutet, Reisen ins Ausland sind nur in Kombination des deutschen Ausweisdokuments und des eigenen Passes aus dem Herkunftsland möglich. Es gelten die entsprechenden Visa-Bestimmungen bezüglich der Herkunftsländer. In der EU darf man sich jeweils drei Monate innerhalb von 6 Monaten in einem Land aufhalten.

Es kann unter bestimmten Umständen Wohnsitzauflagen geben. Das bedeutet, dass Menschen einer bestimmten Kommune zugewiesen werden und dort wohnen **müssen**. Ein relativ neues Urteil vom europäischen Gerichtshof stellt dies als unrechtmäßig fest(https://www.proasyl.de/pressemitteilung/eugh-setzt-hohe-huerden-fuer-wohnsitzauflagen-fuersubsidiaer-geschuetzte/). Meist wird die Zuweisung zu einem Ort damit begründet, dass die Geschützten gleichmäßig innerhalb von Deutschland verteilt werden sollen, um nicht manche Städtemit mehr Ausgaben für Sozialhilfe zu belasten als andere. Da eine solche Auflage aber auch nicht für Sozialhilfeempfänger besteht, die keine Asylsuchenden sind, verletzt diese Argumentation den Grundsatz alle Menschen in Deutschland gleich zu behandeln. Die Bundesregierung diskutiert derzeit, eine Wohnsitz-Auflage für anerkannte Geflüchtete und Asylsuchende einzuführen. Diese Debatte ist politisch überformt und wird keiner Klage vor dem Verfassungsgericht standhalten. Die Erfahrung aus dem Asylpaket 2 zeigt leider, dass solcherlei Erwägung derzeit keine Rolle spielen, wenn neue Gesetze beschlossen werden.

Was darf man alles als subsidiär Schutzberechtigte_r?
Grundsätzlich lässt sich sagen: subsidiär Schutzberechtigte und anerkannte Flüchtlinge haben dieselben Rechte wie Deutsche. Solange sie Sozialhilfe beziehen, haben sie Anspruch auf dieselben Leistungen wie Deutsche oder andere Migrant_innen. Eine kurze Übersicht:

Integration
- Man hat Anspruch auf einen Integrationskurs.

Arbeit, Ausbildung und Arbeitslosen-Geld
- Man darf uneingeschränkt arbeiten. Es gibt keine Vorrangprüfung und man braucht keine Erlaubnis der Ausländerbehörde, um zu arbeiten.
- Man kann eine Ausbildung machen und ggf. Berufsausbildungs-Beihilfe beantragen (abhängig vom Alter).
- Man kann studieren, wenn man C1-Sprachniveau hat. Dafür kann man BAföG beantragen.

- Man kann selbstständig arbeiten. Man kann Gründungszuschüsse für ein eigenes Unternehmen beantragen.
- Man bekommt Geld vom Jobcenter (Arbeitslosen-Geld II, ALG II). Hier gibt es Infos, auf welche Leistungen man Anspruch hat und was das Jobcenter nicht von einem_einer fordern darf. http://www.hartziv.org/wer-hat-anspruch.html Wenn man eine Weile in Deutschland gearbeitet hat, erhält man Arbeitslosengeld I. Menschen ab 65 erhalten die sogenannte „Grundsicherung im Alter“.

Familie

- Man bekommt Kindergeld. Man kann Unterhaltsvorschuss beantragen.
- Man hat Anspruch auf einen Kindergartenplatz ab einem Alter von 3 Jahren.
- Man erhält Geld für Bildung und Teilhabe der Kinder: Klassenfahrten, Schulessen, Schul-Materialien, Nachhilfe, Musik-Unterricht können bezuschusst werden. Dies gilt auch für Jugendliche.
- Kinder haben das Recht und die Pflicht zur Schule zu gehen.

Was also tun, wenn Geflüchtete den Status „subsidiär Schutzberechtigt“ erhalten?

Der Status ist relativ gut gestellt in Deutschland. Wenn Sie überlegen, gegen den Bescheid des BAMF zu klagen, um den dreijährigen Aufenthalts-Status zu bekommen, bedenken Sie: Klageverfahren in Deutschland dauern lange. Derzeit liegt die Wartezeit bei etwa einem Jahr. Leider kann es dazu auch zu weiteren Problemen kommen: Einige Ausländerbehörden erteilen während dieser Zeit weiterhin nur eine Aufenthaltsgestattung. Dies hat vor allem zur Folge, dass Betroffene trotz anerkanntem Schutzstatus weiterhin eingeschränkte Sozialleistungen nach dem AsylbLG erhalten würden und eingeschränkten Zugang zu Arbeits- und Ausbildungsförderung hätten. Dies ist aber nach Meinung vieler Jurist_innen nicht richtig. Der Aufenthaltstitel des subsidiären Schutzes muss auch schon vor Entscheidung über die Klage erteilt werden. Dies muss gegebenenfalls ebenfalls gerichtlich durchgesetzt werden.

Wenn es triftige Gründe gibt, die gegen den Status sprechen -z. B. dass die Familie noch nach Deutschland soll-, sollte dieses Problem nicht vor einer Klage abschrecken. Wenden Sie sich an unsere Berater_innen vom Flüchtlingsrat MV e.V. oder an einen Anwalt/Anwältin.